

ZWANG

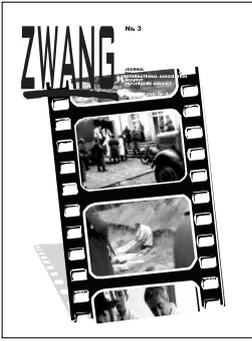
Nr. 3 Stanislaw Lem (r),
Polnischer Schriftsteller, ist
dieses Jahr verstorben. Er
ist der Einzige, der bisher
den von Deutschen be-
gangenen medizinischen
Massenmord literarisch in
einem Roman verarbeitet hat.



JOURNAL
der
INTERNATIONAL ASSOCIATION
AGAINST
PSYCHIATRIC ASSAULT



Szenenbilder aus dem
Film "Hospital der
Verklärung" (1978,
Polen) nach dem Roman
von Stanislaw Lem



Titelbild:

Drei Szenenbilder aus dem Film "Hospital der Verklärung" (1978, Polen) nach dem Roman von Stanislaw Lem

Nr. 3 - Oktober 2006

Herausgeber & Redaktion
sowie V.i.s.d.P.:
Hagai Aviel
iaapa@hotmail.com

ZWANG ist die offizielle
Zeitschrift von IAAPA
(International Association
Against Psychiatric
Assault) ©

Adresse:

Spechtweg 1
4125 Riehen
Schweiz

IAAPA ist eine Menschenrechtsorganisation, die, 2002 gegründet, auf dem Gebiet des psychiatrischen Zwangs mit dem Ziel tätig ist, alle psychiatrischen Zwangsmaßnahmen abzuschaffen und die Grundrechte auf Selbstbestimmung, Gedankenfreiheit, körperlichen Unversehrtheit, Freiheit und menschliche Würde zu fördern.

Geschichtsfälschung im Hygiene-Museum:

- 3 Aufruf zu Protest und Demonstration der *International Association Against Psychiatric Assault* u.a.
- 5 Hygiene-Museum verfälscht Kontinuität zum Bruch
- 6 **Zwangsbehandlung ist ein Verbrechen!**
Resolution der *Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener*
- 7 **Kritik an der Entscheidung des BGH vom 1. 2. 2006 (XII ZB 236/05)**
von Prof. Wolf-Dieter Narr
- 10 **Das Hospital von Dystopia - Nachruf auf Stanislaw Lem**
von René Talbot
- 11 **Der Gegensatz von Vernunft und Menschenrechten**
von Sylvia Zeller, René Talbot und Frank Wilde

Prof. Wolf-Dieter Narr
4 Veranstalter des 5. Russell Tribunals zur Frage der Menschenrechte in der Psychiatrie 2001 in Berlin.



“ *Die Annahme des BGH-Beschlusses ist mehrfach rechtsfehlerhaft.* ”

Prof. W-D. Narr

"Gnadentod"? Lobotomie, also die psychiatrische Hirnchirurgie. Der Elektroschock, der bis heute angewendet wird. Der Insulinschock und als letzte Neuerung, die Verabreichung von bewußtseinsverändernden sowie den Körper schädigenden Drogen - in der Psychiatrie immer unter der immanenten Drohung von Zwang oder mit direktem Zwang: Einsperrung und Fesselung, totale Kontrolle in einer totalen Institution. Der Zwang ist das Verbindende, was bei all diesen verschiedenen Methoden gleichgeblieben ist, um die sogenannte Krankheitseinsicht zu erzielen. Und bis heute können Psychiatrie-Erfahrene in die USA nur mit der Lüge einreisen, dass ihnen bisher keine verleumderische "Geisteskrankheit" z.B. eine sog. "Schizophrenie" attestiert wurde.

All diese legalisierten Menschenrechtsverletzungen beginnen mit einem verleumderischen Jargon: dazu Prof. Thomas Szasz:

Schizophrenie ist ein strategisches Etikett, wie es "Jude" in Nazi-Deutschland war. Wenn man Menschen aus der sozialen Ordnung ausgrenzen will, muß man dies vor anderen, aber insbesondere vor einem selbst rechtfertigen. Also entwirft man eine rechtfertigende Redewendung. Dies ist der Punkt, um den es bei all den häßlichen psychiatrischen Vokabeln geht: sie sind rechtfertigende Redewendungen, eine etikettierende Verpackung für "Müll"; sie bedeuten "nimm ihn weg", "schaff ihn mir aus den Augen", etc. Dies bedeutete das Wort "Jude" in Nazi-Deutschland, gemeint war keine Person mit einer bestimmten religiösen Überzeugung. Es bedeutete "Ungeziefer", "vergas es". Ich fürchte, dass "schizophren" und "sozial kranke Persönlichkeit" und viele andere psychiatrisch diagnostische Fachbegriffe genau den gleichen Sachverhalt bezeichnen; sie bedeuten "menschlicher Abfall", "nimm ihn weg", "schaff ihn mir aus den Augen."⁶

Die medizinischen Menschenrechtsverletzungen finden ihren Höhepunkt im Massenmord. Ernst Klee hat es auf den Punkt gebracht: "Nicht die Nazis haben die Ärzte gebraucht, sondern die Ärzte die Nazis."⁷

Die International Association Against Psychiatric Assault (IAAPA), die Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V., der Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin Brandenburg e.V., und die Irren-Offensive e.V. hatten das Hygiene-Museum aufgefordert, die Ausstellung und die dazugehörige Broschüre entsprechend diesen Tatsachen zu ändern und die Geschichtsfälschung zu unterlassen. Die Museumsleitung ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

Wir rufen daher die Bevölkerung auf, gegen die Geschichtsfälschung zu protestieren und sich an der Demonstration am Tag der Eröffnung, am 11.10.2006, um 12.30 Uhr vor dem Hygiene Museum in Dresden zu beteiligen. Um 18:00h findet die Eröffnungsfeier statt, zu der auch Innenminister Wolfgang Schäuble und der amerikanische Botschafter kommen.

Wir fordern:

- Beendigung der Geschichtsfälschung – Schluß mit dem Leugnen der über 20.000 in den Psychiatrien in Deutschland Ermordeten von 1945 - 1948/49
- Ermittlung und Veröffentlichung im Internet aller mutmaßlich 300.000 Namen der Opfer des systematischen ärztlichen Massenmordes von 1939-1949, so daß Angehörige von dem Schicksal ihrer Familienmitglieder überhaupt etwas erfahren können und das allermindeste an Würde der Opfer wiederhergestellt wird, indem wahrnehmbar wird, dass die Ermordeten existierten und einen Namen hatten.
- Öffentliche Anerkennung, dass die internationale wie insbesondere die deutsche Psychiatrie wegen ihrer Massenmorde und ihrem Folterregime ein verbrecherisches Zwangssystem und keine Wissenschaft ist.

Wir weisen darauf hin, dass 1948 nach den Nürnberger Prozessen das Entsetzen über die Greuelthaten der systematischen psychiatrischen Massenmorde in den Gaskammern der "Aktion T4", die 1939 als medizinisch-biologische Kampagne in

Deutschland angefangen hat, der dann die Vernichtungslager in Polen folgten, auch ein Anlaß für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen war, um die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu

schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen.

International Association Against Psychiatric Assault (IAAPA), Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V., Israeli Association Against Psychiatric Assault, Weglaufhaus Initiative Ruhrgebiet e.V., Irren-Offensive e.V., Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin-Brandenburg e.V., Werner-Fuß-Zentrum, Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW e.V.

1. Siehe: www.dhmd.de/neu/index.php?id=835

2. Lambertus-Verlag: Breisgau 1998

3. Faulstich 1998: 670 und 713

4. vgl. Faulstich 1998: 715

5. ebd.: 713

6. aus: 'Interview mit Thomas Szasz', in the New Physician, 1969

7. Ernst Klee aus seiner Rede beim IPPNW-Kongreß in Nürnberg 1997



Die Demonstranten, und...



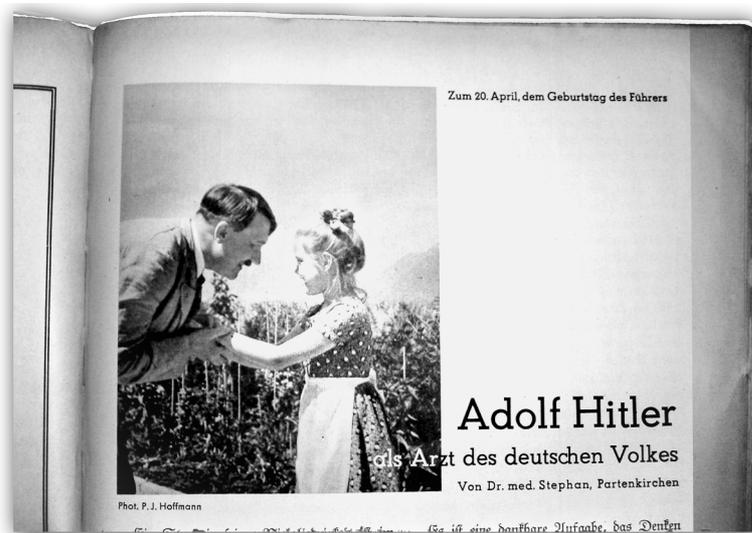
...die Reaktion der Polizei: ein Sperrgitter aufbauen, massiver Kräfteinsatz und Beseitigung der Plakate

Ausstellung im Hygiene-Museum Dresden verfälscht Kontinuität zum Bruch

Script des Beitrags in der
Radiosendung ColoRadio,
Dresden, vom 5.10.2006

■ Ein Gespenst geht um in der Stadt - Dresden wird aber nicht mehr nur heimlich von der Psychiatrie heimgesucht, sondern deren kriminelle Vergangenheit und Gegenwart wird anhand von zwei Großveranstaltungen öffentlich verhandelt: Am 11. Oktober eröffnet das Hygiene-Museum eine Sonderausstellung, „Tödliche Medizin“, die präziser „Mörderische Mediziner“ genannt worden wäre. Die Ausstellungseröffnung wird von Protesten begleitet werden, das Thema des heutigen

nahmen, indem sie die Unvernünftigen, die Wahnsinnigen, die Irrenhäsler, als erste mit Zwangssterilisation verfolgten und ab 1939 vergasteten. Es war also genau ein Akt gegen den in den Wahnsinnigen repräsentierten Wahnsinn. Damit wird vom Hygiene-Museum der Täter zum Opfer stilisiert, und die Schuld herausdividiert. Mit der Verwendung des Wortes „Rassenwahn“ wird versucht den Massenmord einem angeblichen „Wahnsinn“ anzulasten, genauer spezifiziert als



“Adolf Hitler
als Arzt des
deutschen
Volkes”...

...zeigt, wie
ärztlich die
Nazis waren

Exponat der Ausstellung: Zeitschrift „Volksgesundheitswacht“ 1935 Nr. 8 - Seite 3

Beitrags. Kurz vor Ende dieser Sonderausstellung wird im nächsten Jahr die international in der „World Psychiatric Association“ (WPA) organisierte Zwangspsychiatrie vom 6.-8. Juni einen Kongress zum Thema Zwangsbehandlung hier abhalten.

Die Ausstellung „Tödliche Medizin“ hatte in der ursprünglichen Version im US Holocaust Memorial Museum noch den Untertitel „*Creating the Master Race*“ und thematisiert die medizinische Ideologie und die ärztlichen Massenmorde, die, schlimm genug, leider immer noch im Nazi-Jargon mit „Euthanasie“ verharmlost werden.

Das Hygiene-Museum hat den Untertitel verändert in „*Rassenwahn im Nationalsozialismus*“.

Jan Groth konnte letzten Donnerstag für diese Sendung ein Interview mit Frau Uhlig vom Hygiene-Museum führen, das wir aufgezeichnet haben und nun in kommentierten Ausschnitten wiedergeben. Sie antwortete auf seine Frage nach dem neuen Untertitel:

Antje Uhlig, Projektleiterin: [ihre Antwort ist hier zu hören: <http://freie-radios.net/portal/content.php?id=14094>]

Der neue Untertitel ist ein schwerer Fehler, um nicht zu sagen, eine Lüge ums Ganze: Mit dem Begriff des „Wahns“ soll den Mordaktionen das Vernünftige abgesprochen werden, das, was jedoch genau die Mörder für sich in Anspruch

„Wahnsinn im Nationalsozialismus“, um damit die von den Ärzten der Vernichtung durch eine mörderische Diagnose Anheimgefallenen auf denselben außerirdischen Orbit zu schicken, in dem man die Mörder so gerne wähen möchte. So windet sich die Vernunft um ihre Abgründe und entsprechend organisiert das Hygiene-Museum das Erinnern genau so, dass das Vergessen gewährleistet wird.

Womit wir zum Hauptkritikpunkt an der Ausstellung kommen: Es soll ein Bruch vorgetäuscht werden, wo tatsächlich Kontinuität herrschte: Nach der Beendigung des zentral organisierten und auf eine Autorisierung von Hitler zurückgehenden Gaskammermordens 1941, folgte einerseits der Export der Mordmethode und des Personals der Aktion T4 nach Polen zum Aufbau der Vernichtungslager, die in Folge der Wannseekonferenz 1942 in Betrieb gingen. Andererseits wurde das Morden direkt in den Psychiatrien und Anstalten insbesondere mit Verhungern und Todspritzen fortgesetzt. Dafür gab es genauso wenig, wie für die Morde in den Vernichtungslagern, einen formellen staatlichen Mordauftrag, sondern einen breiten Konsens der Mörder, ihrer Helfer und Mitwisser, die sich auf die Interessen bzw. den Willen der Volksgemeinschaft beriefen.

Um es ganz klar und deutlich zu machen: diese Opfer waren selbstverständlich eingesperrt. Das ist das Kennzeichen

einer Zwangs-Psychiatrie, auch wenn sie ihre Gewalttätigkeit heute noch versucht zu vertuschen. Wer jemanden einsperrt hat die Kontrolle und Verantwortung für dessen Leben übernommen. Wenn ein Weggesperrter von dem Einschließenden nicht ausreichend mit Nahrungsmitteln versorgt wird, ist das immer Mord, wenn der Eingesperrte deswegen verhungert. Es ist Mord, nicht nur Totschlag, weil alle Einsperrenden wissen, dass Menschen ausreichend essen müssen, um zu überleben. Der Entzug von genügend Nahrungsmitteln mit Todesfolge kann deshalb nur als ein absichtlich herbeigeführter, grauenhafter Mord an der Person verstanden werden, die weggesperrt ist.

Dieses dezentrale Morden mit denselben Mordmethoden, derselben Gruppe der Opfer und derselben Gruppe der Täter wurde von 1945 bis 1949 genauso fortgesetzt, wie es von 1941 bis 1945 geschah. Diese Kontinuität wird vom Hygiene-Museum geleugnet, und stattdessen wird behauptet, im Mordsystem sei 1945 ein Bruch gewesen und die Zeit der „tödlichen Medizin“ 1945 zu Ende gewesen, obwohl die gegenteilige Quellenlage bekannt ist. Stattdessen wird in einem Antwortschreiben, auf die Forderung der International Association Against Psychiatric Assault, der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener, dem Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin-Brandenburg und der Irren-Offensive, die über 20.000 Mordopfer von 1945 bis 1949 nicht zu leugnen, vom Hygiene-Museum ein geradezu groteskes Kriterium genannt: Die genauen Umstände jedes Einzelfalles eines Mordes müssten bewiesen sein, um zurecht von Mord zu sprechen. So nimmt das Hygiene-Museum ab 1945 eine Beweislastumkehr vor, die dann ja auch für die Morde von 1941 bis 1945 gelten

müßte. Damit wird das Systematische an den begangenen Verbrechen und die damit einhergehende systematische Vertuschung der Taten durch die Täter zulasten der Anerkennung der Opfer als Opfer ausgeblendet. Dieser perfide Zug erinnert an die höhnischen Versuche der Holocaustleugner, wenn sie behaupten, irgendwelche bestimmten kriminologischen Beweise würden fehlen und deshalb sei nur ein Bruchteil der Morde begangen worden. Er ist auch deshalb obszön, weil er dem Großteil der über 20.000 Opfer, die dann angeblich nicht ermordet wurden, unterstellt, dass sie an zu wenig Medizin, an medizinischer Vernachlässigung, gestorben seien, sich womöglich einverständlich hätten umbringen lassen, wie damals mit dem Wort „Euthanasie“ versucht wurde, das Morden wegzuleugnen und dieser Euphemismus leider bis heute verwendet wird.

Jan Groth fragte dazu Frau Uhlig.

Antje Uhlig, Projektleiterin: [ihre Antwort ist hier zu hören: <http://freie-radios.net/portal/content.php?id=14094>]

Das Museum hält also daran fest, eine Kontinuität als Bruch darzustellen. Dagegen wird am 11. Oktober ab 12.30 Uhr vor dem Hygiene-Museum demonstriert. Insbesondere abends ab 17.30 Uhr sollten möglichst viele kommen, so dass bei der Eröffnungsfeier mit Innenminister Schäuble und dem amerikanischen Botschafter, sowie Ministerpräsident Milbradt deutlich wird, dass der Geschichtsfälschung und der Verleugnung von über 20.000 Mordopfern widersprochen wird. Bitte gebt diesen Termin 11. Oktober weiter:

Wider das Vergessen: am 11. Oktober 2006 ab 12.30 Uhr und insbesondere ab 17.30 Uhr vor dem Hygiene ■

Zwangsbehandlung ist ein Verbrechen I

■ *Resolution der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e. V. vom 8. 8. 2006. Sie wurde bundesweit allen Vormundschaftsgerichten zugestellt.*

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat mit seinem Beschluss vom 1.2.2006 mit dem Aktenzeichen XII ZB 236/05 die Zwangsbehandlung in der Psychiatrie zwar gebilligt, aber dabei eine höchstrichterliche Bedingung für die unteren Gerichte gesetzt, auf deren Einhaltung wir selbstverständlich strikt und immer drängen werden. Insofern möchten wir zweierlei deutlich machen:

- Wir meinen, dass jegliche Zwangsbehandlung in der Psychiatrie gegen den Willen eines Betroffenen ein Verbrechen ist und einen fundamentalen Verstoß gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit darstellt. Das ist auch durch die Kritik von Prof. Wolf-Dieter Narr an dem Urteil belegt, die im Internet mit der Adresse www.die-bpe.de/kritik veröffentlicht ist: "Die Annahme des BGH Beschlusses ist mehrfach rechtsfehlerhaft." Aus einer Umfrage bei allen Vormundschaftsgerichten wissen wir: ¼ der Gerichte teilt diese Meinung, allerdings werden sich viele Gerichte jetzt zur Rechtfertigung der Zwangsbehandlung auf das obiter dictum des BGH berufen.

Mit dieser Entscheidung hat der BGH keinen Rechtsfrieden hergestellt, sondern im Gegenteil, wir werden jetzt erst recht mit allen Kräften auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (bzw. des EGMR) hinarbeiten, denn die Miss-

handlung durch psychiatrische Zwangsbehandlung verstößt gegen die Menschenrechte und die Würde der Betroffenen und ist ohne jede verfassungsrechtliche Grundlage.

- Dieser Gang nach Karlsruhe wird allerdings dadurch verzögert werden, dass erst die unteren Gerichte die Bedingung des BGH erfüllen müssen, und die Erlaubnis einer Zwangsbehandlung mit einem genauen richterlichen Rezept versehen sein muss, in dem Wirkstoff, Dosierung und Verabreichungshäufigkeit genau festgelegt sind.

Deswegen nennen wir dieses Urteil das **REZEPT URTEIL**, Zitat: "Die Sache gibt weiterhin Anlass zu dem Hinweis, dass in der Genehmigung einer Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB die von dem Betreuten zu dulddende Behandlung so präzise wie möglich anzugeben ist..., dazu gehören bei einer Behandlung durch Verabfolgung von Medikamenten in der Regel auch die möglichst genaue Angabe des Arzneimittels oder des Wirkstoffes und deren (Höchst-) Dosierung sowie Verabreichungshäufigkeit"

Ohne diese genauen Angaben ist jede psychiatrische Zwangsbehandlung auch nach der Auslegung des BGH als Körperverletzung ein schweres Verbrechen.

Jeder Betreuer, der nicht mit dem Vorwurf konfrontiert werden will, für eine menschenverachtende und grundrechtswidrige Zwangsbehandlung in einer Psychiatrie mitverantwortlich zu werden, ist aufgerufen, nie irgendeine solche Misshandlung zu genehmigen, geschweige denn anzugehen.

Muster einer Strafanzeige unter Berücksichtigung des Rezept Urteils im Internet: www.die-bpe.de/strafanzeige.htm ■

Zwangsbehandlung ist ein Verbrechen II

Kritik an der Entscheidung des BGH vom 01.02.2006 (XII ZB 236/05)

Prof. Wolf-Dieter Narr

■ 1. Keine Grundlage für einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit aus dem Gesetz

Der BGH unterstreicht die hohe normative Bedeutung von Art. 2 Abs. 2 GG. Und doch unterläuft er den starken Schutz der Integrität des Menschen. Er behauptet, das Recht des Betreuers den von ihm Betreuten notfalls entgegen dessen geäußertem Willen zwangsweise unterzubringen, impliziere konsequenterweise, dass der Betreuende zusätzlich erneut gegen den Willen des Betreuten in diverse Formen der von Ärzten oder medizinischem Personal ausgeübten Zwangsbehandlung einzuwilligen vermöge. Dies sei rechtens. Diese Annahme ist mehrfach rechtsfehlerhaft. Sie arbeitet zum einen mit der Annahme einer implikativ gegebenen Ermächtigung. Diese ist aber rechtlich formell und grundrechtlich substantiell unzulässig. Sie verkennt zum zweiten die fundamentale Bedeutung von Art. 2 Abs. 2 GG insbesondere in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG und mit Art. 19 und 20 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 104 Abs. 1 GG. Art. 2 Abs. 2 GG kann als dauernd gültige, personal bezogene norma normans von einer norma normata nur in genau festgelegten Ausnahmen zeitlich und sachlich punktuell durchbrochen werden. Das heißt zugleich, dass der Gesetzesvorbehalt, durch einfache Gesetze zu verrechtlichen, nicht nur substantiell im Sinne der Wesensgehaltsklausel begrenzt auszuführen, sondern auch prozedural-formell festzulegen ist.

Zum ersten: weil die Integrität der Person als unmittelbar geltendes Menschenrecht höchsten Verfassungsrang besitzt, darf in diese Integrität äußerstenfalls nur eingegriffen werden, wenn rechtlich genau, notfalls durch abschließende Kasuistik explizit statuiert wird, wann, warum, wie und von wem mit welchen Mitteln ausnahmsweise die Integrität einer Person vorübergehend und im Einzelfall verletzt werden darf. Mit anderen Worten: an einzelgesetzlich ausgeführte Vorbehalte entgegen der kategorischen Geltung des Grundrechts auf die Integrität jedes einzelnen sind die äußersten Anforderungen an Präzision und der durchgehenden, vorab geltenden Berechenbarkeit zu stellen. Die Allgemeinheit des Gesetzes ist in diesem Falle nur zulässig, indem keine Person vorab diskriminiert wird. Die Allgemeinheit des Gesetzes ist grundrechtswidrig, wenn im vorstehenden Fall eine betreuende Person, ein Arzt, eine Person des Pflegepersonals einer Krankenanstalt, die erwiesene Willensunfähigkeit bzw. seinen nachgewiesenen selbstzerstörerischen akuten Zustand vorausgesetzt, entscheiden kann, ob eine Zwangshandlung vorgenommen werden kann und wie sie erfolgen darf. Dass der BGH sogar soweit geht, medikamentöses Experimentieren zu erwägen und zuzulassen, zeigt wie sehr sich das hohe Gericht auf die Gleitfläche des Zwangs und medizinischer, professioneller Stellvertretergesundheit für den Betreuten eingelassen hat. Als könnten sich Professionalisierung und Fürsorge hin oder her, irgendeine Institution und deren kompetente Vertreter die Kompetenz anmaßen, die Gesundheit eines anderen Menschen in ihrer umfassenden Integrität körperlich und psychisch-geistig zu

repräsentieren, sprich: zu vergegenwärtigen. Kurzum: wenn der Gesetzgeber wollte, dass an einem betreuten Menschen, der infolge der Entscheidung des Betreuenden zwangsweise in eine Anstalt eingewiesen worden ist, sei es ambulant, oder gelte die Verweildauer längere Zeit, medizinisch professionell ausgeübte Zwangseingriffe in seine Integrität vorgenommen werden dürfen, dann müsste er dies nicht nur zum einen explizit beschließen. Der Gesetzgeber müsste außerdem das Gesetz und die Handhabung des Gesetzes distincte et clare festlegen. Unbestimmte Rechtsbegriffe, vage Vermutung von Kompetenzen in Richtung Medizin u.ä.m. sind hier nicht zulässig. Sonst handelte es sich von vornherein um ein gesetzeswidriges Gesetz.

Zum zweiten: immanent im Duktus des BGH-Urteils verbleibend wurde unter „Zum ersten“ unterstellt, unter Umständen sei nach entsprechender deutlichem und klarem Gesetz, das also die Rechtssicherheit des Grundrechtsträgers

Unbestimmte Rechtsbegriffe, vage Vermutung von Kompetenzen in Richtung Medizin u.ä.m. sind hier nicht zulässig. Sonst handelte es sich von vornherein um ein gesetzeswidriges Gesetz.

der Person entgegen allen präventiven Verwässerungen radikal ernst nimmt (s. dazu Luhmann: Das System des Rechts, 1994), ein hochgradig voraussetzungsvoller Zwangseingriff in die Integrität von Menschen möglich,

wenn zugleich vorausgesetzt wird, eine andauernd kontrollierte, prinzipiell öffentlich einsehbare, institutionell ausgewiesene und detailliert geregelte Prozedur sei gewährleistet. Diese Unterstellung widerspricht dem Grund- und Menschenrecht auf eine rundum geltende Integrität des Menschen und den damit notwendig verbundenen grund- und menschenrechtlichen Konnexnormen. Wie dies für die meisten anderen Grund- und Menschenrechte gleichfalls mutatis mutandis zutrifft, können Grund- und Menschenrechte im Unterschied zur klassischen Tradition ihrer ersten Formulierung Ende des 18. Jahrhunderts nicht nur als „individuelle Abwehrrechte“ verstanden werden. Ein solches Verständnis - genetisch aus der frühliberalen, anti-absolutistischen Genese erklärbar - setzt nicht nur die sozio-ökonomischen und psychologisch-politischen Bedingungen voraus, die es erst ermöglichen, dass Menschen ihrer Grund- und Menschenrechte bewusst werden und über die Mittel verfügen, sie wahrzunehmen (so sind schon die modifizierten Fassungen der Menschenrechte der Menschenrechtserklärung der UN von 1948, ihre Ergänzung durch die Sozialcharta 1966 und ihre ergänzende Kritik durch afrikanische und lateinamerikanische Staaten zu verstehen; vgl. auch die einschlägigen Diskussionen anlässlich der letzten weltweiten Menschenrechtskonferenz zu Wien von 1993). Kurz, der menschenrechtliche Normgeber und die einer menschenrechtlich fundierten Verfassung folgenden Gewalten sind gehalten, für die gesellschaftlichen Voraussetzungen menschenrechtlicher Praxis zu sorgen, damit Menschen die ihnen qua ihrer Menscheneigenart zugesprochenen, vielmehr die aus ihrem Menschsein erwachsenen Rechte wahrnehmen. Darüber hinaus lässt eine abwehrrechtlich restringierte Auffassung nicht begreifen, dass Grund- und Menschenrechte als Aktivrechte jeder Person auszulegen sind. Darum ist die Koppula zwischen Menschenrechten

und Demokratie keine, die mehr oder minder willkürlich zwei einander zufällig begegnende Phänomene aneinander anhängt. Keines der zentralen Menschenrechte ist von vornherein für alle Zeiten, Länder und Personen übergreifend, also für alle geschichtlich in spezifischen Kontexten lebenden Menschen, denen sie gelten, eindeutig und klar gegeben. So zentral der Anspruch der Menschenrechte ist, universell für alle Menschen aller Zeiten und aller Orte zu gelten, so sehr entsprechen die Menschenrechte erst dann ihrem individuell, auf jede Person geeichten Sinn, wenn der Kontext beachtet wird und Menschenrechte kontextgemäss vermittelt werden, in denen konkrete Menschen verletztlich leben. Das aber heißt über den allgemeinen politischen Auftrag hinaus, die jeweils möglichen und nötigen sozialen Bedingungen zu schaffen, das, was die Menschenrechte auf Integrität, Würde und Freiheit jeweils spezifisch bedeuten, kann nur die einzelne Person in ihrem unverwechselbaren Kontext und ihrem unverwechselbaren So-geworden-Sein bewusst entscheiden. Sie kann ihre Würde nur dadurch je und je neu erwerbend besitzen, dass sie erstlich und letztlich exklusiv darüber selbst entscheidet, ob und inwieweit sie ihre Integrität zu riskieren bereit ist, ob und inwieweit sie, in ihre Integrität eingreifen lassen will, um eine je und je personal angestrebte restitutio in integrum zu erreichen. Fast etwas nonchalant stellt der BGH fest, in der Krankenbehandlung und im Heilungsprozess werde die Integrität des Menschen ohnehin medizinisch kompetent zur Disposition gestellt. Zutreffend ist daran allein, dass in der Tat jeder Mensch, der in Nach- oder in Vorsorge gesundheitlichen Rat nachsucht, der sich in die Obhut eines Arztes, eines Krankenhauses u.ä.m. begibt, damit seine Bereitschaft erklärt, in seine Integrität eingreifen zu lassen. Dass die Nachsuche nach Hilfe jedoch den personalen Menschenrechten und der frei selbstbestimmten und darum seine Würde ausdrückenden Integrität des Hilfe erpichteten Menschen entspreche, sind drei Erfordernisse unabdingbar: zum ersten der Rat und Hilfe suchende Mensch entscheidet, ob, wo und welche Hilfe er bei wem sucht; zum zweiten: der betreffende Mensch, der insoweit zum Patienten wird, entscheidet durchgehend letztlich selbst aufgrund etwa ärztlicher Ratschläge, in welcher Form und in welcher Tiefe er in seine Integrität eingreifen lassen will. Alle behandelnden Institutionen und ihre HelferInnen sind gehalten, das Ausmaß, die Art und die möglichen Effekte des Eingriffs vorab in verständlicher Form, in schweren Eingriffsfällen im Beisein von Angehörigen und/oder ansonsten vom Bürgerpatienten gewählten Vertrauten zu erläutern. Pauschale und/oder schwer verständliche Formblätter reichen dazu nicht aus. Zum dritten: die helfenden Institutionen und ihre kompetenten Angehörigen sind auf ein Verfahren zu verpflichten, das den Hippokratischen Eid der heutigen Fülle der kaum noch materiell fassbaren Eingriffe gemäß ausdifferenziert. Zugleich bedarf es bei gewichtigen Eingriffsfällen der innermedizinischen Zusatzkontrolle. Nur ein (kleines) Kollektiv kann die Entscheidung fällen, die letztlich Vorschlagscharakter behält und prinzipiell vom Patienten gebilligt werden muss. Die hier vorgetragene Auffassung des Grund- und Menschenrechts der Integrität oder der Unversehrtheit des Menschen erhellt aus drei menschenrechtlich essentiellen Gründen. Zum ersten: dem schlechterdings zentralen Rang des Menschenrechts auf Integrität. Dieses ist so eng mit dem Menschenrecht auf Freiheit und dem auf Würde verbunden, dass sich diese menschenrechtliche

Auch der Gesetzgeber, handelt er den normae normandes der Grund- und Menschenrechte entsprechend, darf kein Gesetz beschließen, das die Integrität durch Eingriffe in Körper, Geist und Seele des Menschen mehr als im Sinne äußerlicher Blockade zu versehren droht.

Königinnentriade nur vereint und in der dauernden Wechselgeltung verwirklichen lässt. Zum zweiten: alle Menschenrechte sind nicht wie ein „rocher de bronze“ fest, eindeutig und dauerhaft gegeben. Menschen sind verletzbare Wesen. Sonst bedürfte es der Normen nicht. Menschenrechte sind dazuhin hochgradig voraussetzungsreiche und je und je prekäre Notwendigkeiten des Menschen. Darum müssen sie immer erneut ausgelegt und spezifisch bestimmt werden. Menschenrechte als wesentliche Erfordernisse/Bedürfnisse jedes Menschen, um seinen Möglichkeiten gemäß leben zu können, sind letztlich nur von dem Menschen konkret zu bestimmen, der seine eigene Unversehrtheit frei und um seiner Würde willen bestimmt und gegebenenfalls gezielt ein Stückweit preisgibt. Die Universalität der Menschenrechte ereignet sich so jeweils historisch konkret im selbstbestimmten Tun und Lassen der einzelnen Person. Sie wird dadurch erst zur ganzen Person. All diese nötigen prinzipiellen Feststellungen zur Eigenart der Menschenrechte, hier des Rechts auf Integrität, besagen, dass es nicht angeht, Menschen gegen ihren Willen zwangsweise zu behandeln. Sollte nachweislich Gefahr im Verzug sein, dass Menschen aktuell akut andere Menschen physisch gefährden, also die Integrität anderer massiv zu verletzen drohen, kann es angemessen sein, solche Menschen so lange wie unbedingt erforderlich auf die sie schonenste Weise von anders gerichteten Gewaltakten abzuhalten. Es geht jedoch nicht an gegen den Willen auch des noch so mit Gewalt gegen andere drohenden Menschen in dessen Integrität medikamentös oder mit anderen Mitteln mit nie restlos absehbaren Folgen einzugreifen. Auch der Gesetzgeber, handelt er den normae normandes der Grund- und Menschenrechte entsprechend, darf kein Gesetz beschließen, das die Integrität durch Eingriffe in Körper, Geist und Seele des Menschen mehr als im Sinne äußerlicher Blockade zu versehren droht.

2. ÖR-Unterbringung der Verfassungsgerichts-Rechtsprechung nicht vergleichbar mit der Unterbringung nach § 1906 BGB, da § 1906 BGB ausschließlich die Interessen des Betreuten wahrnehmen soll, die Vorschriften des UBG aber auch die Interessen der Öffentlichkeit (anderer Normzweck)

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Baden-Württembergischen Unterbringungsgesetz (BVerfGE 58, 208) ist insgesamt im Zusammenhang des Sach- und Normverhalts dieses Artikels mit einer erheblichen Einschränkung nicht von Belang.

Das BVerfG insistiert in seiner Entscheidung, soweit sie der Verfassungsbeschwerde Recht gibt, zurecht darauf, es sei unabdingbar, denjenigen, der zwangsweise, und sei es noch so vorübergehend, in eine geschlossene Krankenanstalt verbracht werden solle, zuvor amtrichterlich anzuhören. „Die formellen Gewährleistungen der Freiheit in Art. 104 GG“, so begründet es, „stehen mit der materiellen Freiheitsgarantie des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in unlösbarem Zusammenhang (...), Art. 104 Abs. 1 Gg nimmt den schon in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG enthaltenen Gesetzesvorbehalt auf und verstärkt ihn (...), indem er neben der Forderung nach einem „förmlichen“ freiheitsbeschränkenden Gesetz die Pflicht, dessen Formvorschriften zu beachten, zum Verfassungsgebot erhebt.“ „Verstöße“, so heißt es weiter, „gegen die durch Art. 104 GG gewährleisteten Voraussetzungen und Formen freiheitsbeschränkender Gesetze stellen daher stets auch eine

Verletzung der Person dar. Durch Art. 104 Abs. 1 GG wird die Beachtung der sich aus dem jeweiligen Gesetz ergebenden freiheitsschützenden *F o r m e n* (gesperrt durch d. Verf.) zur Verfassungspflicht erhoben, deren Erhaltung durch den Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde abgesichert wird.“

Das BVerfG bleibt aber, sobald ein „förmliches Gesetz“ der Unterbringung gegeben ist, ansonsten in Sachen der zurecht erhabenen profilierten Norm des Art. 2 Abs. 2 zusammen mit Art. 104 GG erstaunlich indolent oder verfährt allzu sehr nach normativ nicht akzeptablen Konventionen (und seien letztere auch die berühmte herrschende Meinung). Allzu rasch und allzu pauschal wird der Schutz des Betroffenen vor sich selber oder für die pauschal bezeichneten „überwiegenden Belange des Gemeinwohls“ zur Ermächtigungsklausel einer staatlich-professionellen freiheitsentziehenden Stellvertreterintegrität bzw. stellvertretenden Integritätsverletzung. Um der behaupteten Integrität der Person willen wird deren Integrität paradox geschützt bzw. soll paradox wiederhergestellt werden, indem sie doppelt aufgehoben wird. Die betroffene Person wird zum einen zwangsentmündigt und zum anderen zwangsverletzt. Die verfassungsgerichtliche Begründung dieses widersprüchlichen Verfahrens, das unversehens alle zuvor zurecht unterstrichenen formell-prozeduralen Erfordernisse außer acht lässt, kann fast nur als argumentatives Slalomfahren mit nur metaphorisch möglichen steilen Kehren bezeichnet werden. Da sollen „staatlicher Eingriff“ möglich sein, wenn er „ausschließlich den Zweck verfolgt, einen psychisch Kranken vor sich selbst in Schutz zu nehmen und ihn zu seinem eigenen Wohl in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen.“ Nirgendwo aber findet sich ein genauer prozeduraler Hinweis, wie es denn die besten, mit edlen Absichten ausgestatteten Instanzen hinbekommen sollen, „ausschließlich“ den psychisch Kranken vor sich selbst zu schützen. Welche Behörde kann sich einen solchen Anspruch anmaßen? Es folgen denn die „überwiegenden Belange des Gemeinwohls“ auf dem Fuß. Was aber heißt jeweils „Gemeinwohl“, wer bestimmt dasselbe; wer entscheidet vor allem darüber, dass es entgegen dem Menschenrecht der Person „überwiege“?! Noch im selben argumentativen Zusammenhang ist dann davon die Rede „bei psychischer Erkrankung“ werde „die Fähigkeit zur Selbstbestimmung häufig erheblich beeinträchtigt sein“. Wer aber stellt wie wann und wie lange fest, dass die nur kriterienklar herauszufindende „Beeinträchtigung“ Zwangsmaßnahmen entgegen dem erklärten Willen der Person rechtfertige, deren „Würde“ nach dem ersten Basissatz der Grund- und Menschenrechte „unantastbar“ ist?! Nachdem das Bundesverfassungsgericht, kaum noch zeitgemäß, auch noch den „Sozialstaatsgedanken“ angeschleppt hat, um seine Fürsorglichkeit für die ihrer Freiheit und ihrer Integrität und ihrer Würde zeitweise beraubte Person zu rechtfertigen - kaum eine präzise sachdienliche Begriffshuberei -, räumt es ein: „Wo hier die Grenzen eines zulässigen Eingriffs verlaufen, ist nicht zu entscheiden“, um mit dem Refrain paradox zu enden, das Unterbringungsgesetz erlaube die zwangsweise Anstaltsunterbringung ohnehin nur „wenn der Kranke für sich gefährlich oder ohne Anstaltspflege der Gefahr ersterer Gesundheitsschädigung ausgesetzt“ sei. Es fügt folgenden Satz abschließend hinzu: „Mit diesen tatbestandlichen Voraussetzungen wahrt das Gesetz den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit.“ Das Gericht treibt damit nicht nur Schindluder mit dem von ihm selbst wohl begründet formulierten Grundsatz der Verfassungs-, vor allem anderen der Grundrechtsinterpretation. Es legt nämlich nicht eigens und in angemessener Ausführlichkeit dar, wie es nach schwieriger, grundrechtlich dominierter Güterabwägung zu dem Ergebnis gekommen ist, Zwang gegen eine Person und deren nicht durch ein Verbrechen gegen

andere inkriminierbaren Willen sei „verhältnismäßig“. Vielmehr geben die Bundesverfassungsrichter hochgradig umstrittene, von ihnen selbst zuvor in ihrem schwankenden Grund berührte personale und soziale Verhalte als eindeutige „tatbestandliche Voraussetzungen“ aus. Mit einem solchen Ebenenwechsel ist es leicht möglich aus perspektivischen Annahmen, um das arge Wort Vorurteil zu vermeiden, „Tatbestände“ im argumentativen Wunderhut sich transformieren zu lassen.

Im folgenden Abschnitt versucht das Gericht bleibende Bedenken auszuräumen, „fürsorgliche Gesichtspunkte“, von interessierter ärztlicher Kompetenz her in Anschlag gebracht, könnten exklusiv den „Behandlungszwang“ zur Folge haben. Es betont, dass neben die medizinischen Krankheitsbegriffe „juristische“ [fett von mir] träten. Genauer medizinische Krankheitsbegriffe stellten „nur Anhaltspunkte“ dar, um „Geistesranke einschließlich Geistesschwacher und Gemütskranker“ auszusortieren. Wie das aber „rein“ „juristisch“ geschehen soll, wie ein Richter. „zu einer besonders sorgfältigen Prüfung aufgerufen“ feststellen können soll, „ob den festgestellten Störungen Krankheitswert im Sinne des Gesetzes zukommt“, bleibt jenseits der apostrophierten Kommentarliteratur dunkel. Nicht zufällig wird denn ins herkömmlich pauschale Argumentieren Zuflucht genommen. „Die unbezweifelbare Notwendigkeit zusätzlicher staatlicher Eingriffsmöglichkeiten ergibt sich schon aus dem unzureichenden Schutz der Allgemeinheit vor Geisteskranken, den das Zivilrecht bietet, sie erschöpft sich jedoch nicht im Sicherheitsgedanken...“ Ist das des entmündigenden, entwürdigenden, Unversehrtheit verletzenden mit Zwang wedelnden Pudels Kern? Ist das aus den unmittelbar geltenden Grund- und Menschenrechten geblieben, sodass Allgemeinaussagen wie die folgenden - und das bundesverfassungsrichterlich, vom Hüter der Grundrechte - möglich werden:

„Die Gesetzeslage ist demnach von einer nicht erschöpfenden bundesrechtlichen Regelung geprägt, die auch durch den von der Rechtsprechung gebilligten weiten Anwendungsbereich der sogenannten „Zwangspflegschaft“ gemäß § 1910 Abs. 3 BGB keine grundsätzliche Änderung erfahren hat.“ Und wenig später trotz dem argumentativen Aufwand zuvor: „Die Annahme des dringenden Verdachts auf eine die Unterbringung rechtfertigende Gemütskrankheit ist schon angesichts der ärztlichen Stellungnahme von Verfassungswegen nicht zu beanstanden (war oben vergebens von „juristischen Bestimmungen“ die Rede ?, d. Verf.). Die abschließende Beurteilung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers konnte dem Verfahren über die endgültige Unterbringung überlassen bleiben.“ Sic transit gloria normarum hominum.

Pragmatische Lösung ohne Pendant im GG

Nach den vorgetragenen Argumenten muss der Schluss mutmaßlich nicht mehr genauer erläutert und aus den Grund- und Menschenrechten begründet werden: eine pragmatische Lösung im üblich legeren Sprachgebrauch des Adjektivs „pragmatisch“ ist dort nicht möglich, wo die Geltung der Grund- und Menschenrechte in Frage stehen. Und dies in ihrer Spitzennorm, der norma normans, die alle anderen fundiert und durchdringt: der habeas corpus-Akte, dem Menschen- und eben nur sekundär staatlich gegebenen Grundrecht auf Integrität oder mit dem schönen deutschen Wort: der Unversehrtheit. Für dieses Menschenrecht gilt durchgehend und bis ins Detail die Vermutung.

Dieser Text wurde von Wolf-Dieter Narr am 21. 4. 2006 verfasst und uns zur Verfügung gestellt. Teile davon wurden bereits in der Abhandlung von Wolf-Dieter Narr und Thomas Saschenbrecker, „Unterbringung und Zwangsbehandlung“ in der FamRZ Heft Nr. 15 vom 15. 8. 2006 veröffentlicht. ■

Das Hospital von Dystopia

Stanislaw Lems Weg vom "Hospital der Verklärung" zu "Solaris" - ein Nachruf auf ihn

René Talbot

■ Am 27. März 2006 ist Stanislaw Lem im Alter von 84 Jahren verstorben. Er war der berühmteste polnische Schriftsteller des 20. Jahrhunderts. Wir haben als Menschen, die den Terror der Psychiatrie kennengelernt haben, ein besonderes Interesse an diesem Schriftsteller, ist er doch unseres Wissens der Einzige, der in einem Roman die systematischen Morde in den Psychiatrien von 1939 bis 1948 literarisch verarbeitet hat, die in Deutschland immer noch mit dem Nazi-Euphemismus "Euthanasie" beschönigt werden. Diesen nach seinem eigenen Bekunden ersten Roman schrieb Stanislaw Lem 1948.

Der Titel des Buches ist "Das Hospital der Verklärung" (1997, Suhrkamp Taschenbuch 2793). Allerdings konnte Lem den Roman wegen der polnisch-kommunistischen Zensur nicht veröffentlichen, sondern mußte den Text über Jahre hinweg umschreiben und ergänzen. Erst 1955, unter gelockerten Zensurbestimmungen, wurde das Werk in Polen veröffentlicht. Es ist 1959 in der DDR erstmals auf Deutsch erschienen und wurde 1982 und 1998 im Suhrkamp Verlag als Taschenbuch wieder herausgebracht. In ihm tritt ein junger Arzt namens Stefan seine Stellung in einer Psychiatrie an, und schon bald wird ihm die besondere Atmosphäre an diesem Ort bewußt. Er beobachtet diese seltsame Umwelt mit Verwirrung und hat mehr und mehr das Gefühl, Mitverantwortung zu tragen. Der Einbruch der Brutalität durch SS-Truppen, die das Krankenhaus besetzen und die Insassen liquidieren, läßt alle Fassaden der Konventionalität zwischen den Kollegen zusammenstürzen.

In den Nachrufen auf Stanislaw Lem wird dieses Werk oft unterschlagen, obwohl es unserer Ansicht nach der wesentliche Schlüssel zu Lems Lebenswerk ist, da es in Lems eigenen Worten "meine Erfahrungen aus der Zeit des Krieges und der Okkupation enthielt, allerdings nicht autobiographische Elemente, sondern nur den Versuch, meinem damaligen Verhältnis zur erkannten Welt Ausdruck zu verleihen."

Als Polen von Deutschland besetzt war, konnte Lem als verfolgter Jude mit falschen Papieren als Automechaniker überleben und gehörte dem polnischen Widerstand an. Sein Vater war Hals-Nasen-Ohrenarzt und Lem studierte mit zweimaliger Unterbrechung Medizin. Er erhielt auch das Zertifikat für die vollständige Absolvierung seines Studiums, aber das letzte Examen zum Doktorat verweigerte er, um einer Karriere als Militärarzt zu entgehen. Danach wollte Lem nie mehr als Mediziner arbeiten.

Stanislaw Lem wurde einem internationalen Publikum danach durch seine Science-Fiction Romane bekannt. Dabei spielte "Solaris" durch zwei Verfilmungen eine besondere Rolle, obwohl er beide für

mißraten hielt. Dadurch, dass er eben keine technischen Phantasien affirmativ als Utopien darstellte, sondern eher düstere soziale Projektionen der Zukunft entwickelte, hat er - ähnlich wie auch Philip K. Dick - überhaupt erst literarische Qualität in das Genre Science-Fiction gebracht. So schreibt die Süddeutsche in ihrem Nachruf:

Lem verfügte über fundierte naturwissenschaftliche Kenntnisse, die er in seinen Romanen und Erzählungen eindrucksvoll mit philosophischen und moralischen Problemstellungen zu einer zeitkritischen Utopie verknüpfte.

Dabei wich eine anfängliche Technik-Faszination immer mehr einem skeptischen Menschheits-Pessimismus. Zu Weltruhm aber gelangte er als Meister der seriösen und intelligenten Science-Fiction-Literatur, in der er die Einflußnahme der Technik auf die geistige Welt schilderte.

Dem Autor Marcus Hammerschmitt gelingen literarische Science-Fiction-Romane ebenfalls. Er schreibt in seinem Nachruf auf Stanislaw Lem in der schweizer Zeitung "Sonntagsblick":

Aber was war es genau, was mich so elektrisierte? Heute würde ich sagen: die Kühnheit Lems. Der Mut, mit dem er einer wenig attraktiven, epigonalen und manchmal sterilen Literaturform Vision, Poesie, literarische Genauigkeit beibrachte.

Wie er da hin ging und sagte: Euch zeige ich, dass bestimmte Erfahrungen und Konstellationen unseres Zeitalters überhaupt nur im Rahmen der Science Fiction verhandelbar sind, und nirgendwo sonst. Euch zeige ich, wie das absolut Fremde in der Literatur benannt und beschworen werden kann, ohne dass man zu billigen Kostüm- und Theatertricks greifen muss. Ich stelle dar, wie es Menschen in einer Welt geht, die nicht für Menschen gemacht ist, die uns zwar auf höchst unklare und manchmal tief verstörende Weise entgegen kommt, aber von der nicht zu sagen ist, ob sie uns auf Dauer auch nur toleriert.

Dass Lem die Kühnheit besass, all dies in einem repressiven Gesellschaftssystem zu sagen, das dann doch flexibel und vernünftig genug war, ihn an diesem Punkt gewähren zu lassen, lernte ich erst später zu schätzen. Und das war Lems Lebensprogramm: unter einengenden Umständen für

seine Leserschaft die Moderne in all ihren erschreckenden Facetten einzuholen und in Literatur zu übersetzen, ob diese Leserschaft das nun unbedingt zu schätzen wusste oder nicht.

Dieses Lebensprogramm hatte, sozusagen logischerweise, seinen Ausgangspunkt in dem Wissen um systematischen medizinischen Massenmord. Die Utopie der Moderne, die medizinische Utopie vom gesunden Körper, und - noch viel wichtiger - dem darin angeblich wohnenden gesunden, weil vernünftigen, Geist, ist tatsächlich eine

Weiter auf S. 14



Der Gegensatz von Vernunft und Menschenrechten

Sylvia Zeller, René Talbot und Frank Wilde

■ Auf der Grundlage der Kritik der Aufklärung und des modernen Vernunftbegriffs wollen wir der Frage nachgehen, in welchen Punkten sich Gegensätze zwischen den Menschenrechten und der Vernunft ergeben. Gemeinhin wird beides gleichgesetzt. Dagegen: Adorno/Horkheimer sprechen von der *"Unmöglichkeit, aus der Vernunft ein grundsätzliches Argument gegen den Mord vorzubringen,..."*. Foucault spricht zumindest bezogen auf den französischen Vernunftbegriff von *"Folter ist Vernunft"*. Gerade die Diskussion um den Fall Daschner hat gezeigt, dass es vernünftige Gründe für Folter geben kann. Sind die Argumente für ein grundsätzliches Folterverbot nun einfach "vernünftiger" oder gilt es auf einer anderen (nicht religiösen) Basis die Vernunft zu begrenzen und Menschenrechte für unantastbar zu erklären?

Dieser Konflikt zeigt sich besonders im täglich praktizierten Feld der psychiatrischen Zwangsbehandlung, in der auf der Basis der Vernunft Menschenrechte massiv genommen werden.

Was ist die Bedeutung eines Wortes?

Der Gegensatz von Vernunft und Menschenrechten - zunächst überrascht es sicherlich, zwischen den Menschenrechten und der Vernunft überhaupt einen Gegensatz sehen zu wollen. Tatsächlich aber zeigt sich bei genauerem Hinsehen deren Gegensätzlichkeit. Von dem französischen Philosophen Michel Foucault ist dies schon 1961 mit seinem Werk *Wahnsinn und Gesellschaft - Eine Geschichte des Wahnsinns im Zeitalter der Vernunft* angedeutet worden und von dem amerikanischen Psychiater Thomas Szasz mit seinem aus demselben Jahr stammenden Buch *Geisteskrankheit - ein moderner Mythos* implizit aufgedeckt worden. Aber es fehlt an einer ausbuchstabierten Beschreibung dieses Gegensatzes.

"Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache" sagt Ludwig Wittgenstein - aber noch wesentlicher ist der Gebrauch eines Wortes in gesellschaftlicher Praxis. Wie die Handlungen und die Beziehungen von Menschen durch den Gebrauch bestimmter Wörter strukturiert werden, bestimmt deren Bedeutung, insbesondere wenn diese die Anwendung monopolisierter Gewaltmittel rechtfertigen soll, um den Willen eines anderen Menschen zu brechen.

Und welchen Gebrauch hat nun "Vernunft" in der Sprache bzw. gesellschaftlicher Praxis? Sie ist ein Herrschaftsinstrument, dessen brutaler Kern durch beschönigenden Sprachgebrauch des Wortes "Vernunft" bis zur Unkenntlichkeit verhüllt wird. Das ist der klassische Ideologievorwurf, der von den Vertretern der Frankfurter Schule verschiedentlich erhoben wurde.

Diese These soll im Folgenden belegt werden und man vermutet zurecht unsere Absicht einer völligen Dekonstruktion von "Vernunft". Michel Foucault hat dafür das Bonmot geprägt: *"Die Vernunft, das ist die Folter"*.

Dabei werden wir bei diesem umfangreichen Thema nur ein grobes Mosaik legen können, bei dem einige Zwischenräume offen bleiben.

Die brachiale Vernunft

Was meinen wir, wenn wir von einem Gegensatz zwischen Vernunft und Menschenrechten sprechen? Es geht um eine rhetorische Zuspitzung, die auf einen Gegensatz in letzter Konsequenz verweist. Es ist nicht gemeint, dass Vernunft und Menschenrechte in einem antagonistischen Gegensatz stünden, denn sicherlich gibt es auch vernünftige Begründungen für Menschenrechte bzw. sind durch die Menschenrechte auch vernünftige Handlungen oder Erklärungen geschützt. Aber, und deshalb konzentrieren wir uns auf diesen Gegensatz, wenn es darauf ankommt, dann, wenn Unvernünftige auf ihre Menschenrechte und deren Unteilbarkeit bestehen, dann tritt der Gegensatz offen zutage. Die Unvereinbarkeit von Vernunft und Menschenrechten wird regelmäßig zugunsten der Vernunft durch die Verletzung der Menschenrechte entschieden, durch Brechen des Willens der Unvernünftigen mit Zwang und Gewalt in der Psychiatrie, mit folterartiger Fixierung, ja sogar mit dem brachialsten möglichen Zugriff, der zwangsweisen Penetration mit einer Spritze und Injizierung von bewußtseinsverändernden Drogen oder sogar erzwungenem Elektroschocken.

Insofern werden wir uns im Weiteren gar nicht um den Versuch einer umstrittenen Definition von Vernunft bzw. deren wesentlichen Kriterien bemühen, sondern nur umgekehrt, sozusagen von der komplementären Seite, eben der Unvernunft, die Vernunft begrenzen. Zumindest folgendes gilt per Definition als nicht vernünftig bzw. unvernünftig: Handlungen, Gefühle und Gedanken, die als wahnsinnig, psychisch krank oder geistesgestört diagnostiziert werden.

Während bei einer kriminellen Handlung wenigstens die Rechte anderer verletzt wurden und somit - maximal nach der Verhältnismäßigkeit aller staatlichen Gewalt - wiederum Rechte des Verletzers verletzt werden können, gibt es bei den Unvernünftigen kein Halten mehr: Auch das sonst als zivilisatorisches Tabu etablierte Folterverbot gilt nicht mehr, wenn die körperliche Unversehrtheit der Unvernünftigen durch die psychiatrische Zwangsbehandlung verletzt wird und sie gegen ihren erklärten Willen in psychiatrischen Gefängnissen misshandelt werden.

Diese Misshandlungen sind unvereinbar mit den Menschenrechten, wie sie 1948 in der UN Erklärung beschlossen wurden. Durch die systematische Unterscheidung von Vernunft und Unvernunft ist es möglich einer bestimmten Gruppe von Menschen, die Menschenrechte vorzuenthalten.

Es fragt sich, wie die Unvernünftigen so eine Bedrohung für Vernunft werden konnten?

Die Vernunft in den Fußstapfen der Inquisition

Das Programm der Aufklärung ist der Versuch, der Vernunft einen göttlichen Platz zu verschaffen. Damit wurde der Vernunft die Position eines obersten Richters eingeräumt, der die universalen und letzten Fragen entscheidet. Die bürgerliche Gesellschaft bemächtigt sich zur Legitimation ihrer Machtübernahme dieses Vernunftbegriffs. Damit wird der Mensch als vernünftig konstruiert. Vernünftigsein wird zum bestimmenden Element vom Menschsein, womit eine

neue Anthropologie begründet wird.

Dazu sagt Hannah Arendt in ihrer Arbeit: Über die Revolution:

"Zu meinen, man müsse nur die "irrationalen" unberechenbaren Triebe und Begierden unter die Kontrolle des "Rationalen" bringen, war natürlich überall charakteristisch für die Aufklärung."

Andererseits hat die Aufklärung mit den bekannten Forderungen nach "Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" die Grundlage gelegt für die Gleichheit der Rechte aller Menschen und damit der Menschenrechte. Damit entsteht der Widerspruch zwischen der Gültigkeit eines universellen Rechts für alle Menschen und der Konstruktion des Menschen als Vernunftswesen und der Einschränkung auf bestimmte Menschen, bzw. der Ausschluss der Unvernünftigen. Mit diesem Widerspruch beginnt der Terror der Vernunft in den Fußstapfen der Inquisition.

Im Verlauf dieser Entwicklung wird eine ständische Hierarchie qua familiärer Genealogie abgelöst durch eine Hierarchie von Leistungsträgern. Die Universität wird zur herrschaftsprägenden Institution. Der erworbene Dr. und Prof. Titel löst den Adelstitel ab. Im Zuge dieser Entwicklung setzt sich ein naturwissenschaftliches Weltbild durch. Naturwissenschaft erlaubt durch die Objektivierung und Strukturierung mit mathematischen Modellen und Kausalketten, starke Prognosen und neue Erklärungen der Vergangenheit. Der Erfolg der modernen Naturwissenschaft führte einerseits zu einer großen Produktivitätssteigerung - erwähnt sei z.B. nur die Entdeckung der Elektrizität und ihrer technischen Nutzbarmachung. Andererseits verführten diese Erfolge dazu, auch gesellschaftlichen, geschichtlichen und persönlichen Prozessen eine Gesetzmäßigkeit zu unterstellen. Auch verhiessen sie soziale Utopien, die als wissenschaftlich deklariert wurden, sich aber bei den Versuchen ihrer Realisierung als die Alpträume der Vernunft entpuppten.

Interessant ist dabei, dass der Anspruch totaler Erklärbarkeit bekanntlich schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts innerhalb der Naturwissenschaft, namentlich der Physik, auf Widerspruch gestoßen ist: als Beispiele seien insbesondere die prekäre Position des Beobachters in der Quantenphysik, die Heisenbergsche Unschärferelation, die Relativierung von Raum und Zeit durch Einstein und in der Königsdisziplin, der Mathematik, Gödels Unvollständigkeitssatz genannt. Diese interne Demontage in den Kernbereichen von Physik und Mathematik und damit von Naturwissenschaft hat längst die Möglichkeit der Objektivierung fundamental in Frage gestellt, bzw. zersetzt. Diese Entwicklung hat ihre Entsprechung in der Philosophie gehabt, in der namentlich Ludwig Wittgenstein die Unmöglichkeit einer hierarchischen Ordnung von Sprachspielen erklärt hat und damit die Idee einer universalen Theorie verworfen hat. Aber was stellen wir fest: insbesondere in Medizin, Hirnforschung und Biotechnologie, werden diese Tatsachen totgeschwiegen bzw. verdrängt und ein längst überholtes mechanistisches Weltbild wird konserviert.

Bitte keine vernünftige Ökonomie!

"Bürger Gesetzgeber! In Erwägung, dass bis heute der

Arme allein euch geholfen hat, die Revolution weiterzuführen und die Verfassung zu schaffen; dass es Zeit ist, ihn ihre ersten Früchte ernten zu lassen; setzt endlich auf die Tagesordnung die seit so langer Zeit gewünschte Einrichtung von Werkstätten, wo der Arbeitsame immer, zu allen Zeiten und überall die Arbeit findet, die ihm fehlt; von Heimen, wo der Greis, der Kranke und der Sieche von Brüdern die Hilfe empfängt, wo der Schmarotzer, der Arbeitsscheue an die Arbeit gewöhnt wird und darüber erröten lernt, dass er von den Früchten des Schweißes anderer gelebt hat."

Dies ist ein Zitat einer Resolution der Einwohner der drei vereinigten Sektionen des Arbeiterviertels Faubourg Saint-Antoine vom 4. Juli 1793, zitiert nach Ulrich Enzensberger, Parasiten, S. 127.



Es zeigt, dass bereits zum Zeitpunkt der Französischen Revolution die Ausgrenzung sogenannter Schmarotzer als Ziel aufklärerischer Ideologie aufscheint. Die Biologisierung sozialer Verhältnisse führt zu einem Programm der Umerzierung zum Zweck der Normierung aller Gesellschaftsmitglieder.

Der Vorstellung eines solcherart "vernünftig" funktionierenden Ameisenstaates wurde nachhaltig von Marx Schwieger- sohn Paul Lafargue widersprochen. Mit seinem "Recht auf Faulheit" von 1884 konterkarierte er diese Vernunftskonzepte von Produktionismus und Arbeitsethos.

In dieser Tradition wird es höchste Zeit, Vernunftskonzepte in der Ökonomie endlich über Bord zu werfen: Ökonomie als die Produktion von Waren, Dienstleistungen und anderen

tauschbaren Werten verstanden, die verschiedenster Bedürfnisbefriedigung dienen.

Hier gibt es prinzipiell zwei gegensätzliche Konzepte: a) in marxistischer Tradition wird eine vernünftige Produktion gefordert, die in der von den Bolschewisten durchgesetzten Planwirtschaft in die Realität umgesetzt wurde.

b) eine an Gewinnmaximierung orientierte Marktwirtschaft in der handelnde Subjekte sich über die Bedingungen des Tausches einigen. Dabei spielt Vernunft keine Rolle, es kommt nur auf die subjektive Befriedigung der miteinander tauschenden Subjekte an.

Doch vernunftgesteuerte Planwirtschaften können bestenfalls den Befehlscharakter der Entscheidungen ihrer Planungsmacher versuchen zu minimieren, Bevormundung

dasjenige, das die unverhersagbare Bedürfnisentwicklung schnell und genau bedient. Es macht sozusagen eine Kultivierung irrationaler menschlicher Vorahnung - eben nicht Vernunft! - zu seinem Regulativ.

Dem stehen - seiner Grundtönung nach christliche - Vernunftspredigten entgegen. Sie wollen durch Projektionen, liebevolles Mitdenken, ja völlig absurdes angebliches "Mitfühlen", die logischen Nachteile von Vernunftsherrschaft kompensieren. Im Sinne von, "Was du nicht willst das man dir tu", das füg' auch keinem anderen zu", wird aber nicht nur das eigene Handeln begrenzt - entsprechend fordert der hypokratische Eid für Ärzte nur, nicht zu schaden -, sondern es soll die eigene Maxime zur Maxime aller gemacht werden können.



bleibt dieser Form des Wirtschaftens jedoch eigen. Warum das so ist, ist einfach zu erklären:

Menschen können aus denselben Gründen das Verschiedenste, ja sogar Gegensätzliche, tun, und sie können aus den unterschiedlichsten Gründen dasselbe tun. Das ist die Ontologie der menschlichen Freiheit. Es kann also keine Abbildungs- oder Zuordnungsvorschrift bzw. ein Programm für die Gründe von Handeln geben und damit ist auch die *prinzipielle* Unvorhersagbarkeit menschlichen Verhaltens bzw. menschlicher Bedürfnisentwicklung logisch zwingend beschrieben.

Damit wiederum ist ein System, das Spekulationen besondere Vorteile verschafft bzw. die Spekulanten belohnt, deren Vorhersagen durch die weitere Entwicklung bestätigt werden,

Thomas Szasz hat in dem Buch "Theologie der Medizin" auf Seite 164 analysiert, wozu das führt:

... "kann Gerechtigkeit im einfachsten Sinn als Erfüllung von Verträgen oder Erwartungen definiert werden. Verträge beinhalten außerdem Leistungen und Gegenleistungen - also offenkundige Handlungen. Dadurch unterscheiden sie sich von Absichten, Gefühlen oder Geisteszuständen, die persönliche Erfahrungen sind. Folglich läßt sich Gerechtigkeit öffentlich kontrollieren, überprüfen und beurteilen, während Liebe nicht überprüfbar ist. Daher ist die Behauptung man handle gerecht, ein Ersuchen um die Zustimmung anderer Menschen, während die Behauptung, man handle liebevoll, keinen Raum für das Urteil anderer läßt und in ihrem Eifer auch keinen Widerspruch duldet. Kurz, obwohl die Liebe dem Ideal nachstrebt, die Bedürfnisse der anderen zu beachten, und die Gerechtigkeit dem Ideal, vereinbarte Regeln zu beachten, bietet die Gerechtigkeit in der Praxis den Interessen der anderen, so wie sie selbst sie verstehen, mehr Schutz als liebevolle Handlungen."

Und was heißt das für die Menschenrechte? Eine Marktwirtschaft erreicht also einen höheren Befriedigungsgrad der Tauschpartner. Diese haben als handelnde Subjekte einen qualitativ anderen Entscheidungsspielraum, weil er auf Selbstbestimmung angelegt ist: Es kommt nicht nur schneller zu einer höheren Produktivität, sondern es entstehen auch größere Spielräume für Transferleistungen, die an Tauschunwillige oder Tauschunfähige mit dem Verweis auf deren Menschenrechte geleistet werden müssen.

Also kann viel eher auch der essen, der nicht arbeiten will. Die Menschenrechte können mit der Forderung, dass es keine Zwangsarbeit geben dürfe, so überhaupt erst verwirklicht werden. Das Recht auf Faulheit wird dann von der Utopie zur gesellschaftlich alltäglichen Erungenschaft. Und eben nicht nur für Reiche.

Menschenrechte können also nicht durch Vernunft begründet werden. Sie sind das Ergebnis einer Wertsetzung.

Freiheit, so Mathias Beltz, "Freiheit ist, wo und wenn nichts mehr begründet werden muss."

Dieser Text wurde erstmals am 11.05.2006 im *Dissidentenfunk* veröffentlicht. ■